



**Pädagogische  
Hochschule  
Steiermark**

Erlass der **Studienkommission**  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
vom 14.11.2011

Genehmigung durch das **Rektorat**  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
am 15.11.2011

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**  
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**  
vom 18.11.2011

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)  
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006  
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Curriculum für den  
privaten Hochschullehrgang  
Gesundheitsförderung und  
Gesundheitspädagogik  
(Master of Arts)

Version 2011 – 2013  
(Revision h 740 105)

## INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil .....	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums: .....	3
§ 3 Referenzlehrgang und Vergleichbarkeitsprüfung .....	4
§ 4 Kompetenzkatalog.....	4
Teil II: Allgemeine Bestimmungen.....	6
§ 5 Organisationseinheit.....	6
§ 6 Geltungsbereich und Bedarf.....	6
§ 7 Gestaltung der Studien.....	6
§ 8 Umfang und Zeitplan .....	6
§ 9 Gliederung der Studienabschnitte .....	6
§ 10 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	6
§ 10 a Angaben zur Anrechnung.....	6
§ 11 Abschluss .....	6
§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien .....	7
§ 13 Nachweise besonderer Vorkenntnisse .....	7
Teil III: Prüfungsordnung.....	8
§ 14 Geltungsbereich .....	8
§ 15 Informationspflicht .....	8
§ 16 Anmeldeerfordernisse .....	8
§ 17 Modulabschluss.....	8
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung .....	8
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Übung.....	9
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Hochschullehrgänge in der Weiterbildung.....	9
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	9
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien .....	9
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	10
§ 24 Anrechnung von Prüfungsanträgen .....	10
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen .....	10
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	10
§ 27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrganges .....	11
§ 28 Abschlussarbeit (Masterthesis) .....	11
§ 29 Nähere Bestimmungen über die Masterthesis mit Verteidigung.....	11
§ 30 Abschluss des Lehrganges .....	12
Teil IV: Schlussbemerkungen.....	13
§ 31 Beguachtungsverfahren .....	13
§ 32 In-Kraft-Treten .....	13
Teil V: Curriculum.....	14
§ 33 Modulraster.....	14
§ 34 Modulübersicht und Modulbeschreibungen.....	15

## Teil I: Qualifikationsprofil

### § 1

#### Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

(1) Das starke Interesse der Bevölkerung an Fragen der Gesundheit sowie die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens haben einen stark expandierenden Markt geschaffen, in dem eine große Nachfrage nach Information, Beratung, Übungsangebot, Ausrüstung und Management besteht. In diesem Bereich eröffnen sich vielfältige Berufschancen in einem breiten Tätigkeitsfeld. Der weiterbildende Masterstudienlehrgang ist schwerpunktmäßig auf Prävention und allgemeine Gesundheitsförderung ausgerichtet und nicht medizinisch-therapeutisch orientiert mit dem Ziel der Behandlung pathologischer Erscheinungsformen. Eine Konkurrenz zu medizinischen Berufen wird dadurch vermieden. Die Ausbildung vermittelt Kenntnisse in den Theoriefeldern bewegungs-, ernährungs- und psychosozialorientierter Gesundheitsförderung, gibt Einblick in spezielle Struktur- und Marktaspekte, Kenntnisse der Verfahren in Diagnostik, Beratung und Intervention sowie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den Praxisbereichen Herzkreislauftraining, Muskeltraining, Koordinationstraining, Psychoregulation, Ernährung, Persönlichkeitsentwicklung und Suchtprävention.

(2) Besonders berücksichtigt werden:

- die Anwendbarkeit des Studiums in der beruflichen pädagogischen Praxis
- die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- die Stärkung sozialer Kompetenz
- Transition: Schule und außerschulische Bildungseinrichtungen, Nahtstellen und Exkursionen
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Persönlichkeitsentwicklung, Organisations- und Casemanagement, Beratungsexpertise

(3) Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

### § 2

#### Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums:

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

Suchtkoordinator des Landes Steiermark: DSA Klaus Peter Ederer

Suchtkoordinator der Stadt Graz: Dr. Ulf Zeder

Drogenberatung des Landes Steiermark: Fr. DSA Renate Hutter, Stellvertretende Leiterin; Mag. Martin Riesenhuber. Leiter: Univ.Prof.DDr. Lehofer

VIVID – Fachstelle für Suchtprävention Steiermark: Mag. Gabriele Mairhofer–Resch; DSA Bernadette Jauschneg, Mag. Kalcher Richter am Landesgericht für Strafsachen: Dr. Helmut Wlasak

Vorstand der Univ.Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde: Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Müller

Stadtpolizeikommando Graz u. Landespolizeikommando für Steiermark - Kriminalprävention / Kontaktbeamte für Jugendliche:

Gruppeninspektor Heimo Zenz, Bezirksinspektor Christian Sallmutter

Bildungszentrum der Sicherheitsexekutive i.d. Steiermark: Chefinspektor Franz Haucinger

Jugendstreetwork Caritas : DSA Helmut Steinkellner

Caritas Kontaktladen und Streetwork im Drogenbereich: Leiter DSA Roland Urban

Ärztlicher Leiter der Therapiestation für Drogenkranke "Walkabout" der Barmherzigen Brüder Eggenberg in Kainbach: Prim. Dr. Werner Friedl

b.a.s. Steirische Gesellschaft für Suchtfragen: Geschäftsführer Manfred H. Geishofer

Karl Franzens-Universität Graz, Institut für Soziologie: Univ. Prof. Dr. Peter Gasser-Steiner

Karl Franzens-Universität Graz, Institut für Philosophie: Mag. Dr. Dr. hc. Daniela Camhy

LSF Neuropsychiatrische Kinder- und Jugendabteilung, Jugendpsychiatrie: Prim. Dr. Katharina Purtscher

LSF Abteilung für Abhängigkeitserkrankungen: Dr. Dietmar Wachter; Dr. Therese Hobiger

LSF Fachbereich für Schlafmedizin: Univ.-Prof. Dr. Manfred Walzl

Therapeutische Wohngemeinschaft zur Rehabilitation Alkoholabhängiger - Aloisianum: Petra Schulz, Sozial- und Berufspädagogin.

LKH Hörgas-Enzenbach: Ärztlicher Direktor Prim. Dr. Bernd Bauer

Kija Steiermark, Kinder- und Jugendanwaltschaft: Mag. Christian Theiss

Sozialarbeit und Sozialbetreuung, Jugendamt Graz, Helmut Sixt

Referat für Jugendschutz im Amt für Jugend und Familie, Dr. Vasiliki Argyropoulos

Dr. Josefa Krobath, Zoologin, Pädagogische Hochschule Steiermark und Karl Franzens Universität

Dr. med. Michaela Felbinger, Ärztin für Allgemeinmedizin mit Praxis für Ernährungsmedizin, Diagnostik und Therapie

Dipl. Päd. Elisabeth Pronegg, Pädagogische Hochschule Steiermark, Leiterin des Studiengangs „Ernährungspädagogik“

Mag. Dr. Erich Frischenschlager, Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag. Mag. Andreas Hausberger, Sportwissenschaftler, AHS-Lehrer, Trainer

Mag. Sabine Hollomey, Ernährungswissenschaftlerin, Styria Vitalis, Pädagogische Hochschule Steiermark, Gesundheitsamt Graz

Prof. Mag. Manfred Kollegger, Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag. Anita Recher  
 Mag. Doris Kuhness, MPH, Psychologin, Styria Vitalis  
 Dr. Eva Leonhart, Medizinerin  
 Dir. Dipl.-Päd. Hilda Maier, Gesundheitspädagogin  
 Prof. Mag. Sepp Mundigler, Pädagogische Hochschule Steiermark  
 Mag. Rosa Maria Ranner, Klinische Psychologin und Gesundheitspsychologin, Pädagogische Hochschule Steiermark  
 Prof. Dr. Waldtraut Recla, Gesundheitspädagogin  
 Univ. Prof. Dr. med. Peter Schober, Orthopäde  
 Dipl.-Päd. Bettina Teubl, Lehrbeauftragte an der Kunst-Universität Graz, Leitung von saluto.aesthetic, akademie für gesundheits- und bewegungskultur  
 Dr. med. Evelyn Wieser, Sportmedizinerin, Ärztin für Allgemeinmedizin mit eigener Praxis  
 Mag. Harry Wurm, Gesundheitspädagoge, Lehrbeauftragter an der KF-Universität  
 Prof. Mag. Dr. Evelyn Erlitz-Lanegger, Pädagogische Hochschule Steiermark, Lehrbeauftragte an der KF-Universität und an der Kunstuniversität Graz  
 Dipl.Päd. Elisabeth Jezt, Gesundheits- und Entspannungspädagogin  
 Dr. Maria Winter, Päd. Hochschule Steiermark  
 Sabine Fritz, Päd. Hochschule Steiermark  
 Hannelore Kapl, Ermüdungstrainerin  
 VD Doris Bittmann, Lehrerbildnerin  
 Dr. Ulrike Cichocki, Juristin und Mediatorin  
 Mag. Tamara Engelbrecht, Juristin und Mediatorin  
 Mag. Waltraud Zinner, Hauptschullehrerin und Lehrerbildnerin  
 Barbara Urabl, VS-Lehrerin und Persönlichkeitstutorin  
 Dr. Josef Zollneritsch, Leiter Schulpsychologie am Landesschulrat für Steiermark  
 Gruppe SOL Soziales Lernen

### § 3

#### Referenzlehrgang und Vergleichbarkeitsprüfung

- (1) Als Referenzlehrgang dient der Master-Studiengang „Gesundheitsförderung – und management der FH Magdeburg Stendal.“ (siehe Anhang).
- (2) Die Vergleichbarkeitsprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Der akademische Grad ist ebenfalls Master of Arts (vgl. § 3 des Referenzlehrganges). Der Referenzlehrgang hat einen Umfang von 120 ECTS-Credits (vgl. § 6). Die Zulassungsvoraussetzungen sind im § 4 des Referenzlehrganges definiert und dabei ist ebenfalls ein abgeschlossenes Studium im Umfang von 180 ECTS-Credits Voraussetzung. Die Inhalte sind gemäß Übersichtstabelle (vgl. S. 25) vergleichbar, die Anzahl der Semesterwochenstunden ist um 22 Semesterwochenstunden geringer, für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.

### § 4

#### Kompetenzkatalog

Standards/Kompetenzen	Module
<b>Standard 1: Auseinandersetzung mit und Reflexion von spezifischen pädagogischen Handlungsfeldern</b>	
Die Studierenden .... dokumentieren eine Lehreinheit zu einem zu den Lehrveranstaltungen passenden Inhalt und erarbeiten ein begleitendes Portfolio.	M 4-2
wissen um Transfer zu den ernährungspsychologischen, ernährungswissenschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Fachbereichen	M 3-2
<b>Standard 2: Grundlagenwissen und kritische Reflexion von Begriffen, Modellen und Konzepten</b>	
Die Studierenden .... wissen um die Bedeutung einer ganzheitlichen Haltungs- und Bewegungsschulung.	M 1-1
haben Kenntnisse verschiedener Techniken in der Nahrungszubereitung und Kenntnisse der Zusammensetzung der Nahrung, des Bedarfs an Nähr- und Wirkstoffen und deren Verarbeitung im Körper	M 1-2
kennen verschiedene Modelle der Suchtentstehung.	M 1-3
können die Dynamik der Suchtentstehung verstehen und kritisch reflektieren.	
kennen die unterschiedlichen Substanzen und ihre Wirkung.	
wissen über Suchttätigkeiten Bescheid.	
kennen Aspekte der Persönlichkeitsbildung mit Schwerpunkt Selbstwert.	M 1-4
kennen die Bedeutung und die vielfältigen Wirkungen gesundheitsorientierten Ausdauertrainings.	M 2-1
beherrschen die Grundtechniken einzelner ausgewählter Ausdauersportarten.	
verfügen über theoretische Kenntnisse zu Themen der Bewegungsförderung dieses Moduls und können entsprechende Fördermaßnahmen setzen.	M 3-1
wissen Bescheid über die Bedeutung koordinativer Fähigkeiten und verfügen über eine komplexe „koordinative“ Handlungskompetenz.	
setzen Grundlagenkenntnissen der Ernährungs- und Lebensmittellehre in der Bedarfsstruktur Diätbedürftiger bzw. Diätgeschädigter sowie ausgewählter Zielgruppen, Beurteilen von Menüplänen um.	M 3-2

können gesundheitsbezogene Qualität der Lebensmittelgruppen aufgrund ihres (industriellen) Verarbeitungsgrades beurteilen. beherrschen rationelle Lebensmittelverarbeitung und Zubereitung verfügen über ein Grundlagenwissen zu den physiologischen und psychischen Wirkungen von Stress und Entspannung. haben Kenntnisse über spezielle präventive Maßnahmen der Gesundheitsförderung aus internationaler Sicht.	M 2-2 M 4-2 M 5-2
<b>Standard 3: Heterogenität/Interkulturalität/Internationalität</b>	
Die Studierenden vertiefen ihr Verständnis für unterschiedliche Kulturräume und reflektieren interkulturelle Zusammenhänge.	M 3-3a
<b>Standard 4: Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und Gesundheit</b>	
Die Studierenden kennen die Grundsätze und Elemente der schulischen Suchtprävention. reflektieren eigene Begabungen, Stärken, Fähigkeiten, Schwächen.	M 3-3a M 1-4
<b>Standard 5: Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr-, Lern- Erziehungs- und Bildungsprozessen</b>	
Die Studierenden können selbstständig Übungseinheiten zur Verbesserung der muskulären Situation planen, entwickeln und durchführen dokumentieren eine Lehreinheit zu einem zu den Lehrveranstaltungen passenden Inhalt und erarbeiten ein begleitendes Portfolio können Gesundheitskonzepte planen und entwickeln. kennen die Grundsätze und Elemente der schulischen Suchtprävention. erarbeiten ein Praxismodell zum Thema Selbstwert kennen das gesetzliche Handlungsmodell für schulische Maßnahmen.	M 1-1 M 4-2 M 4-3 M 3-3a M 1-4 M 1-3
<b>Standard 6: Beobachten, Fördern und Beraten</b>	
Die Studierenden .... können menschliche Ess-Gewohnheiten in innerpersonelle Gegebenheiten und Hintergründe einordnen können Trainingspläne erstellen und selbstständig Übungseinheiten zur Verbesserung der aeroben Ausdauer planen, entwickeln und durchführen. sind in der Lage, einfache Maßnahmen der Stressbewältigung anzuleiten. verfügen über Basiswissen in Bezug auf die Gestaltung einer „gesundheitsförderliche Lebenswelt“. stufen den Motivationsstatus und dessen praktisches Einsetzen in der Zielfindung und Umsetzung zur Verhaltensänderung ein. schätzen den schmalen Grades zwischen normalem und gestörtem Essverhalten ein.	M 1-2 M 2-1 M 4-2 M 4-3 M 3-2 M 2-2
<b>Standard 7: Kooperation und Koordination</b>	
Die Studierenden verfügen über eine komplexe „koordinative“ Handlungskompetenz kennen grundsätzliche Mechanismen von Konflikten und deren konstruktive Bewältigung. wissen nach eingehender Reflexion um das eigene Konfliktverhalten Bescheid. setzen Konfliktbewältigung in Theorie und Praxis in der Schule um.	M 4-1 M 3-3
<b>Standard 8: Qualitätssicherung und -entwicklung /Professionalität in pädagogischen Berufsfeldern</b>	
Die Studierenden können Gesundheitskonzepte planen und entwickeln.	M 4-3
<b>Standard 9: Organisations-, Casemanagement, Erziehungspartnerschaften und effektive Öffentlichkeitsarbeit</b>	
Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse im Projektmanagement haben ein umfassendes Verständnis für Projektmanagement als „System“ verfügen über eine komplexe „koordinative“ Handlungskompetenz sind in der Lage, Projektmanagement-Standards weiter zu vermitteln.	M 4-1
<b>Standard 10: Wissenschaftliche Diskursfähigkeit/Forschung und Innovation</b>	
Die Studierenden wissen Bescheid über Forschungsmethoden und Forschungsvorhaben. können Forschungsvorhaben planen, umsetzen und auswerten.	M-5-1

## Teil II: Allgemeine Bestimmungen

### § 5

#### Organisationseinheit

Der Hochschullehrgang „Gesundheitsförderung und Gesundheitspädagogik“ ist ein privater Hochschullehrgang der Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Steiermark unter der Leitung von Evelyn Erlitz-Lanegger.

### § 6

#### Geltungsbereich und Bedarf

Dieser Erlass der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgang „Gesundheitsförderung und Gesundheitspädagogik“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im privat-rechtlichen Bereich.

Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

### § 7

#### Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

### § 8

#### Umfang und Zeitplan

Der Hochschullehrgang hat eine Dauer von 6 Semestern und umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

### § 9

#### Gliederung der Studienabschnitte

(3) Der sechssemestrige Hochschullehrgang ist in zwei dreisemestrige Studienabschnitte gegliedert, die jeweils 60 ECTS-Credits umfassen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Abschnitt ist der erfolgreich Abschluss folgender Module: M 1-1 B1, M 2-1 B2, M 1-2 E1, M 2-2 E2, M 1-3 SP1a oder M 1-4 SP1b

### § 10

#### Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

### § 10 a

#### Angaben zur Anrechnung

Die Anrechnung von erfolgreich absolvierten Studien bzw. Teilen von Studien gemäß § 56 HG 2005 aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich ist maximal im Umfang von 12 ECTS-Credits möglich.

### § 11

#### Abschluss

(5) Der Hochschullehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen. Der/Dem Studierenden ist ein Lehrgangszeugnis mit dem akademischen Grad *Master of Arts* auszustellen.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Hochschullehrganges werden keine dienstrechtlich relevanten Erfordernisse im Sinne des BDG oder LDG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

## § 12

### Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

- (1) Ergänzend zu bzw. folgend den Bestimmungen der § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:
1. Nachweis einer abgeschlossenen pädagogisch-sozialen postsekundäre Grundausbildung mit einer Mindeststudien-dauer von 6 Semestern (Lehramtsstudium, Pädagogik, Psychologie, Sozialarbeit)
  2. Nachweisebares Interesse am Thema Gesundheitsförderung und Gesundheitspädagogik (Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Motivationsschreibens)
  3. ein Aufnahmegespräch mit der zuständigen Lehrgangseitung
- (2) Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

## § 13

### Nachweise besonderer Vorkenntnisse

Der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses im Ausmaß von zumindest 16 Stunden ist bis zum Abschluss des sechsten Semesters zu erbringen und darf bei Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein.

## Teil III: Prüfungsordnung

### § 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den privaten Hochschullehrgang Gesundheitsförderung und Gesundheitspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG 2005.

### § 15 Informationspflicht

- (1) Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
  - die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
  - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
  - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
  - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungenzu informieren.
- (2) Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen des Abschlussmoduls und den Lehrgangsabschluss betreffend.

### § 16 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeverfahren für alle Lehrveranstaltungen, Prüfungen über Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

### § 17 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
  - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 20 bis 22 oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
  - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeitenvoraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
  - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
  - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 22 Abs. 3 und 4) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

### § 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung besteht im Sinne dieses Curriculums eine Anwesenheitsverpflichtung von 75 vH.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5). Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.



- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen.
- (4) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 bzw. gem. § 25 dieser Prüfungsordnung insgesamt drei Wiederholungen zu.
- (5) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Lehrgangsführung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.

## § 19

### Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Übung

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Übung sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 75 vH.
- (3) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5). Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Lehrgangsführung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 18 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

## § 20

### Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Hochschullehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar und Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

## § 21

### Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 29 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 22

### Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

## § 23

### Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 19 und 20 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsführung.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## § 24

### Anrechnung von Prüfungsantritten

Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:

1. die negative Beurteilung einer Prüfung,
2. der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
3. gemäß § 45 HG 2005 die negative Beurteilung, sollte es sich erst nach bereits positiver Beurteilung herausstellen, dass unerlaubte Mittel verwendet wurden
4. der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).

## § 25

### Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 HG 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## § 26

### Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzu-

- bringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
1. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
  2. Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
  3. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## § 27

### Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

## § 28

### Abschlussarbeit (Masterthesis)

- (7) Die Masterthesis ist eine eigenständige Arbeit, die auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangsleitung zu erstellen ist. Dabei ist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet der Gesundheitsförderung und/oder Gesundheitspädagogik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen Workload von 30 ECTS-Credits bzw. 750 Arbeitsstunden.
- (8) Die Masterthesis ist eine Einzelarbeit. Mehrere dieser Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.
- (9) In Rücksprache mit der Lehrgangsleitung kann ein Teil der schriftlichen Arbeit auch durch ein elektronisches oder audiovisuelles Medium ersetzt werden. In der ergänzenden schriftlichen Arbeit müssen folgende Punkte ausführlich dargestellt werden: Problemstellung und Erkenntnisinteresse Bezug zu Ausführungen relevanter Literatur Zielsetzung und Inhalte des Projektes. Zusammenfassung der Ergebnisse. Reflexion der Ergebnisse in Hinblick auf Erkenntnisse aus dem Literaturstudium.

## § 29

### Nähere Bestimmungen über die Masterthesis mit Verteidigung

- (1) Der Rektor legt die Termine für die Anmeldung zur Masterthesis und den Zeitraum des Verfassens der Masterthesis fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Masterthesis bzw. zur Verteidigung bei der Lehrgangsleitung anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Die/der Studierende hat das Recht aus einem vom Rektor bekannt zu gebenden Gruppe von Lehrenden eine Themenstellerin/einen Themensteller zur Betreuung auszuwählen. Dieser Gruppe können nur Mitglieder der Pädagogischen Hochschule angehören, welche wissenschaftlich ausgebildet und fachlich qualifiziert sind. Als wissenschaftlich qualifiziert sind Lehrende der Pädagogischen Hochschule Steiermark zu verstehen, welche zumindest einen akademischen Abschluss auf dem zweiten Bologna – Niveau (3. Zyklus) aufweisen können.
- (4) Thema und Themensteller/in sind dem Rektor bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Masterthesis sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Masterthesis schriftlich mitzuteilen.
- (6) Während der Erstellung der Masterthesis haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (7) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (8) Der Termin der Einreichung wird vom Rektor festgesetzt. Die Masterthesis ist in dreifacher gebundener Form und in digitaler Form zur Beurteilung unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden einzureichen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Masterthesis selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Masterthesis einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (9) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an den Rektor.
- (10) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist der Rektor zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an den Rektor.

- (11) Die Masterthesis ist zu dem vom Rektor festgesetzten Termin zu verteidigen. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Verteidigung werden vom Rektor bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Masterthesis und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.
- (12) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (13) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Masterthesis einzutreten.
- (14) Bei negativer Beurteilung der Masterthesis mit Verteidigung kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

### § 30

#### Abschluss des Lehrganges

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Masterthesis mit Verteidigung positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 HG 2005 nicht überschritten werden darf. Nach Abschluss des Hochschullehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis mit dem akademischen Grad *Master of Arts* auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Hochschullehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

---

## Teil IV: Schlussbemerkungen

---

### § 31

#### Begutachtungsverfahren

- (1) Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung bzw. Verordnung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: zwei Wochen) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.
- (2) Es waren folgende Institutionen und Personen eingebunden: Landesschulrat für Steiermark, andere Pädagogische Hochschulen, Qualitätszirkel des BMUKK, Hochschulrat der PHSt
- (3) Es sind bis 14.11. 2011 keine Stellungnahmen eingelangt.

### § 32

#### In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

---

# Teil V: Curriculum

## § 33 Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark

PHSt

### Modulraster

#### Hochschullehrgang mit Masterabschluss Gesundheitsförderung und Gesundheitspädagogik (MA)

1. Studienabschnitt						2. Studienabschnitt							
1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester			
M 1-1 B1		M 2-1 B2		M 3-1 B3	SFU	M 4-1 GP		M 5-1 R		M 6-1			
Haltung und Bewegung		Organleistung und Bewegung		Bewegte Schule - Bildung durch Bewegung		Management von Gesundheitsprojekten		Research - Forschungsmethoden in der Gesundheitspädagogik		Masterthesis			
6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	3,0 SWStd.	18,0 EC			
6,0 FW		6,0 FW		2,0 HW 4,0 FW		6,0 FW		6,0 HW			18,0 MA		
M 1-2 E1	SFU	M 2-2 E2	SFU	M 3-2 E3	SFU	M 4-2 SM	SFU	M 5-2 AT/PO	WP				
Grundlagen der Ernährung		Grundlagen der Lebensmittelproduktion und Verarbeitung		Diätetik und Diätwahnsinn		Stressmanagement		Aktuelle Trends im Gesundheitswesen bzw. Special Populations					
6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	6,0 SWStd.				
2,0 HW 4,0 FW		2,50 HW 3,50 FW		2,0 HW 4,0 FW		4,0 FW 2,0 SP		6,0 FW					
M 1-3 SP1a	SFU	M 2-3 SP2a	SFU	M 3-3 SP3a	SFU	M 4-3 GW	SFU						
Einführung in das Phänomen Sucht - interdisziplinär		Theorien und Modelle der primären Suchtprävention		Beratung und Kooperation		Gesundheitswissenschaft							
6,0 EC	6,0 SWStd.	6,0 EC	6,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.						
3,0 HW 3,0 FW		3,0 HW 3,0 FW		2,0 HW 4,0 ES		1,0 HW 4,0 FW 1,0 SP							
M 1-3 SP1b	WP SFU	M 2-3 SP2b	WP SFU	M 3-3 SP2b	WP SFU								
Selbstwert		Kommunikation		Konfliktbewältigung									
6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.	6,0 EC	5,0 SWStd.								
3,0 HW 3,0 FW		3,0 HW 3,0 FW		2,0 HW 4,0 ES									
24,0 EC		21,0 SWStd.		24,0 EC		20,0 SWStd.		18,0 EC		15,0 SWStd.			
								12,0 EC		9,0 SWStd.			
										18,0 EC			
										Summe:		120,0 EC	
										Summe:		86,0 SWStd.	

**Legende:**

EC=European Credit  
SWStd =Semesterwochenstunde

WP Wahlpflichtmodul  
WM Wahlmodul  
SU studienübergreifendes Modul  
SFU studienfachbereichsübergreifendes Modul

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

Numerische Angaben in EC:  
31,50 HW Humanwissenschaften  
59,50 FW Fachwissenschaften und Fachdidaktik  
3,00 SP Schulpraktische Studien  
8,00 ES Ergänzende Studien  
18,00 BA Masterarbeit

§ 34  
Modulübersicht und Modulbeschreibungen